



Ausführungsbestimmungen über die Durchführung von Nachwuchskursen Gewehr 300 m und Pistole¹

1. Grundlage

Grundlage für die Nachwuchskurse im Oberländischen Schützenverband (OSV) ist das Reglement über die Durchführung von Nachwuchskursen Gewehr 300 m und Pistole des OSV.

2. Kurse

a. Inhalt und Umfang

Die Gestaltung des Kursprogramms ist Sache der Kursleitung. Jeder Kurs muss jedoch mindestens fünf zweistündige praktische Schiesslektionen sowie mindestens zwei Lektionen Theorie umfassen. Diese Lektionen dürfen nicht mit Wettkämpfen verbunden sein.

b. Teilnehmeranzahl

Die maximale Kursteilnehmeranzahl ist unbeschränkt, im Minimum müssen jedoch drei Nachwuchsschützen teilnehmen. Bei der Kursdurchführung müssen die Weisungen des Schiesswesens ausser Dienst (vgl. Merkblatt) eingehalten werden.

3. Kursmeldung

a. Anmeldung

Die Kurse müssen mindestens zwei Wochen vor Kursbeginn mit den entsprechenden Formularen des BASPO (vgl. www.osvbe.ch) dem Nachwuchschef OSV gemeldet werden.

¹ Für eine bessere Lesbarkeit wird in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen darauf verzichtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Form aufzuführen. Die maskuline Schreibweise integriert jeweils auch die mögliche feminine Form dieser Ausdrücke.

b. Abrechnung

Die Kurse müssen bis spätestens zwei Wochen nach Kursende mit den entsprechenden Formularen des BASPO (vgl. www.osvbe.ch) dem Nachwuchschef OSV gemeldet werden.

4. Entschädigung

a. Nachwuchskurse

Die Kursleitung darf eine Kursdurchführung nur einmal für eine Beitragsentschädigung anmelden.

Die Entschädigung für Nachwuchskurse wird aufgrund der Teilnehmeranzahl auf der Abrechnung ermittelt und beträgt pro angemeldeten sowie korrekt abgerechnetem Kurs:

- Grundbeitrag CHF 100.00
und
- pro Teilnehmer:
 - bis 10 Kurstage CHF 20.00
 - ab 11 bis 15 Kurstagen CHF 30.00
 - ab 16 Kurstagen CHF 40.00

b. andere Kurse

- Jugendschiessen und Schülerschiessen pro Tag CHF 100.00 pauschal
- spezielle Ausbildungsanlässe (z. B. Ferienpass) pro Tag CHF 100.00 pauschal

Auszahlung erfolgt ausschliesslich zu Gunsten eines Vereinskontos.

5. Genehmigung

Die Genehmigung erfolgte durch den Vorstand OSV am 1. Februar 2012.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle widersprechenden und/oder bisher gültigen Unterlagen und treten ab 2. Februar 2012 in Kraft.

Aeschi, 1. Februar 2012

Bernhard Hari
Präsident

Daniela Haldemann
Sekretärin